vbB-Plan „PVA Am Betonwerk“ der Stadt Annaburg, OT Prettin

ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

September 2021

Artenschutzrelevanzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Am Betonwerk“, der Stadt Annaburg, OT Prettin

Auftraggeber:
Projektlogistik Wille UG
Waldstraße 2
04895 Falkenberg/Elster OT Beyern

Auftragnehmer:
Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:
Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 12.9.2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Grundlagen**	**4**
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
3	**Vorhabensbeschreibung**	**6**
4	**Untersuchungsgebiet**	**6**
5	**Ermittlung der prüfrelevanten Arten**	**7**
6	**Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen**	**7**
7	**Wirkungen des Vorhabens**	**8**
8	**Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung**	**8**
8.1	Flora	8
8.2	Gebäude bewohnende Arten	8
8.3	Habitatbäume	8
9	**Maßnahmen**	**11**
9.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
9.2	Kompensationsmaßnahmen	11
10	**Literaturverzeichnis**	**11**

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Kompensationsmaßnahme außerhalb des B-Plangebietes

Titelbild: Haufwerke von Recyclingmaterial sowie Solitärgehölz (Kirsche) im Westen des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma EnerGeno Heilbronn - Franken eG plant, im März/April 2022 auf einem Konversionsstandort bei Prettin eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Da hinsichtlich des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange berührt sein können, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz vom B-Planer, der Projektlogistik Wille UG, Anfang August 2021 mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Am Betonwerk“ – Projektlogistik Wille UG, Stand Januar 2021

3 Vorhabensbeschreibung

Die Firma EnerGeno Heilbronn - Franken eG plant, auf einer Konversionsfläche des ehemaligen Betonwerkes Prettin von ca. 1,44 ha, den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorzunehmen.

Der Stadtrat Annaburg hat hierzu auf seiner Sitzung vom 23.2.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Am Betonwerk“ OT Prettin beschlossen.

Geplant ist auf ca. 10.185 m^2 die Aufstellung von in den Boden gerammten Modultischen mit 5.979 Stück Solarelementen in Ost-West-Ausrichtung (Satteldachform), auf ca. 800 m^2 die Herstellung einer Wartungsstraße und auf ca. 35 m^2 die Errichtung einer Trafostation mit Vorflächen. Abstandsflächen und sonstige Freiflächen nehmen eine Fläche von ca. 2.480 m^2 ein. Im Nordosten verbleibt eine Sukzessionsfläche von ca. 940 m^2.

Die Anordnung der Modultische erfolgt nach der derzeit vorliegenden Planung in parallelen Reihen mit nur sehr geringen Reihenabständen von ca. 40 cm.

Der noch auf der Baufläche befindliche Schuppen sowie die 4 verbliebenen Solitärgehölze sollen in diesem Zusammenhang ab Oktober 2021 abgerissen bzw. gerodet werden.

4 Untersuchungsgebiet

Das etwa 1,44 ha große B-Plangebiet, welches gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich im Landkreis Wittenberg auf den Flurstücken 172, 189, 371/2, 371/5, 371/6, 425, 428 und 523 (jeweils anteilig) sowie 429, 430, 432 und 433 der Flur 9, Gemarkung Prettin.

Zum Kartierzeitpunkt Mitte August 2021 stellte sich das B-Plangebiet in einem weitgehend beräumten und mit Erde überdeckten Zustand dar (Titelbild, Fotos 1 bis 5). Im Bereich der schon eingezäunten, geplanten Aufstellfläche der Solarmodule fanden sich an nennenswertem Vegetationsbestand nur noch 4 Solitärgehölze jüngeren bis mittleren Alters (jeweils eine Kirsche, Pflaume und Stieleiche sowie eine mehrstämmige Weide – Titelbild, Fotos 1, 2 und 5). Im Südosten steht als einziges Gebäude ein türloser Schuppen in Massivbauweise mit Flachdach (Fotos 5, 6 und 7), welcher 2 Räume aufweist. Besonders im Westen lagerten am 13. August größere Haufwerke von Beton-Recyclingmaterial (Fotos 1 und 2), welche gerade abgefahren wurden und an einer Stelle lag noch ein Stubbenhaufen (Foto 3).

Die von uns nicht begutachtete dreieckförmige Ausbuchtung des B-Plangebietes im Nordosten wird zum größten Teil von einer locker mit Gehölzen (v. a. Mirabelle, Rose, Apfel, Stieleiche, Weide, Spätblühende Traubenkirsche) bestockten Aufschüttung eingenommen (Foto 11). Neben ruderalen Gras- und Staudenfluren tritt dort kleinflächig auch ein Sandtrockenrasen (Foto 12) in Erscheinung.

Das B-Plangebiet ist im Norden und Osten von Gebüsch, Gras- und Staudenfluren sowie einem Weingarten umgeben. Im Westen grenzt eine Gewerbefläche an. Im Süden wird das B-Plangebiet von der Straße „Am Güterbahnhof“ begrenzt (vgl. Karte 1).

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen der Artenschutzrelevanzprüfung umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden auch nationalstaatlich besonders oder streng geschützte Pflanzen- und Tierarten berücksichtigt.

Die europarechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind die am 13. August 2021 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6).

Im Ergebnis des vorgefundenen Gebietszustandes und der durchgeführten Erfassungen erstreckt sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

<u>Flora</u>

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden am 13. August 2021 durchgeführt.

<u>Gebäude bewohnende Arten</u>

Das auf der Vorhabensfläche befindliche Gebäude wurde am 13. August 2021 hinsichtlich potenzieller Fledermausquartiere, Brutmöglichkeiten für Vögel und Nistplätze für Hornissen untersucht.

Speziell geachtet wurde auf Ansammlungen von Fledermauskot, spezifische Gerüche, Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse, alte Vogel- und Hornissennester.

<u>Habitatbäume</u>

Erfassungen von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, geschützte Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurden am 13. August 2021 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Am Betonwerk“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich und nationalstaatlich geschützten Pflanzen- und Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch Abrissmaßnahmen sieben Niststätten der Rauchschwalbe beseitigt.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Im Fall von baubedingten Havarien auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten zwar auf. Wanderungsbewegungen für Reptilien bleiben aber weiterhin gewährleistet.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht eine potenzielle Tötungsgefährdung für Vögel.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Auf der Vorhabensfläche wurden zum Kartierzeitpunkt keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt.

8.2 Gebäude bewohnende Arten

Im Bereich des B-Plangebietes befindet sich ein massiver Schuppen (Fotos 6 und 7), welcher abgerissen werden soll. Dieser wurde auf das Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und der Hornisse überprüft.

Tab. 1: Nachweise von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln im Schuppen

Nr.	Bezeichnung	Fortpflanzungsstätten
1	Schuppen	• Nistplätze der Rauchschwalbe – 7 Nester

Fledermäuse und Hornisse

Für Fledermäuse und Hornissen bestehen im Gebäude keine geeigneten Quartier- bzw. Nistmöglichkeiten.

Brutvögel

Auf mehreren Stahlträgern der Dachkonstruktion sowie an der Innenwand des Schuppens fanden sich am 13.8.21 in beiden Räumen insgesamt 7 Nester der Rauchschwalbe (Fotos 8, 9 und 10, vgl. Karte 1). Die Bruten waren in allen Nestern schon ausgeflogen. Wie viele Brutpaare 2021 in den Räumlichkeiten gebrütet haben, konnte am 13. August nicht mehr festgestellt werden. Es ist aber von mind. 2 Brutpaaren auszugehen.

Die Rauchschwalbe gilt nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) als gefährdet. Sie ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der Rauschschwalbe

Art		**RL SA**	**Schutz-status**	**Status (Reviere 2021)**
Rauchschwalbe	*Phoenicurus ochruros*	3	b	BV (vermutlich mind. 2)

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL SA - Rote Liste Brandenburg (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Status: BV - Brutvogel

Im Folgenden wird in einem Formblatt die Betroffenheit der Rauchschwalbe zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 3: Formblatt Brutvögel in und an Gebäuden

Artengruppe: Brutvögel in und an Gebäuden (Rauchschwalbe)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei der Rauchschwalbe handelt es sich um eine im Land Sachsen-Anhalt gefährdete, aber noch häufige Brutvogelart. Rauchschwalbe: Nistplätze im Innern zugänglicher Gebäude sowie unter Brücken, an Schleusen u. a.; Brutzeit Ende April bis Ende September; im Land SA flächendeckend mit ca. 35.000 bis 65.000 BP verbreitet, stark abnehmender Trend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen
☐ gem. FFH-VP vorgesehen
☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 7.1)
K1 - Ausbringung von Nisthilfen (vgl. Kap. 7.2)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BnatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Potenzielle Störungen von Bruten können durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe kann aufgrund des vorgesehenen Gebäudeabrisses nicht vermieden werden. Der Ausgleich für die verloren gehenden Brutstätten erfolgt durch die Anbringung von Rauchschwalbennisthilfen an einem Ersatzstandort (K1).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.3 Habitatbäume

Innerhalb der Baugrenze des B-Plangebietes wurde im August 2021 kein Baum vorgefunden, welcher Höhlen, Ritzen oder Spalten aufwies, die Fledermäusen, Vögeln oder der Hornisse als Vermehrungs- oder Ruhestätte dienen können. In allen vier noch

existenten Bäumen fanden sich auch keine Anzeichen auf eine Besiedlung mit geschützten, Holz bewohnenden Käfern.

Eine vorherige Besiedlung der solitär stehenden Bäume mit frei brütenden Vogelarten erscheint auch eher unwahrscheinlich.

Fazit: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den untersuchten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Vogelbruten kann der Schuppen nur außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe im Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte April abgerissen werden. Ist der Abriss zu anderen Zeiten vorgesehen, ist vor dem Abriss ein gutachterliches Testat hinsichtlich des Nichtvorhandenseins von Vogelbruten nachzuweisen.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Als Ausgleich für verloren gehende Brutplätze der Rauchschwalbe sind noch vor April 2022 an jeder Innenwand des auf dem Flurstück 5005, Flur 11, Gemarkung Prettin befindlichen Hallenanbaus (Fotos 13, 14 und 15) in ca. 2,5 m Höhe jeweils ein ca. 15 x 20 cm großes Nistbrett aus sägerauem Nadelholz und ein Rauchschwalbennest aus Holzbeton (Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10 o. ä.) anzubringen. Der Ersatzstandort befindet sich ca. 500 m südwestlich des Eingriffsortes (siehe Karte 2) und wurde im Jahr 2021 schon von einem Rauchschwalbenpaar zur Brut genutzt (Foto 16).

10 Literaturverzeichnis

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen Anhalt. - Apus 22, Sonderheft: 3-80

Anlagen

Fotodokumentation

Foto 1: Erdaufschüttung und Haufwerk von Recyclingmaterial im Südwesten des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 2: zwei Solitärgehölze (mehrstämmige Weide und Pflaume) sowie Haufwerke von Recyclingmaterial im Zentrum des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 3: Stubbenhaufwerk (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 4: Nordrand des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 5: Südrand des B-Plangebietes mit solitärer Stieleiche und Schuppen (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 6: Schuppen (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 7: einer der beiden Innenräume des Schuppens (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 8: Rauchschwalbennest auf einem Stahlträger (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 9: Rauchschwalbennest an der Innenwand des Schuppens (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 10: Rauchschwalbennest auf einem Stahlträger des Schuppens (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 11: Aufschüttung und Gebüschflur im Nordostzipfel des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 12: Sandtrockenrasen im Nordostzipfel des B-Plangebietes (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 13: Hallenanbau zu Anbringung von Rauchschwalbennisthilfen (K1) – Ansicht Nordseite (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 14: Hallenanbau zu Anbringung von Rauchschwalbennisthilfen (K1) – Ansicht Südseite (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 15: Innenansicht des Anbaus (Foto: Wiesner, 13.8.21)

Foto 16: Rauchschwalbenbrut im Anbau (Foto: Wiesner, 13.8.21)

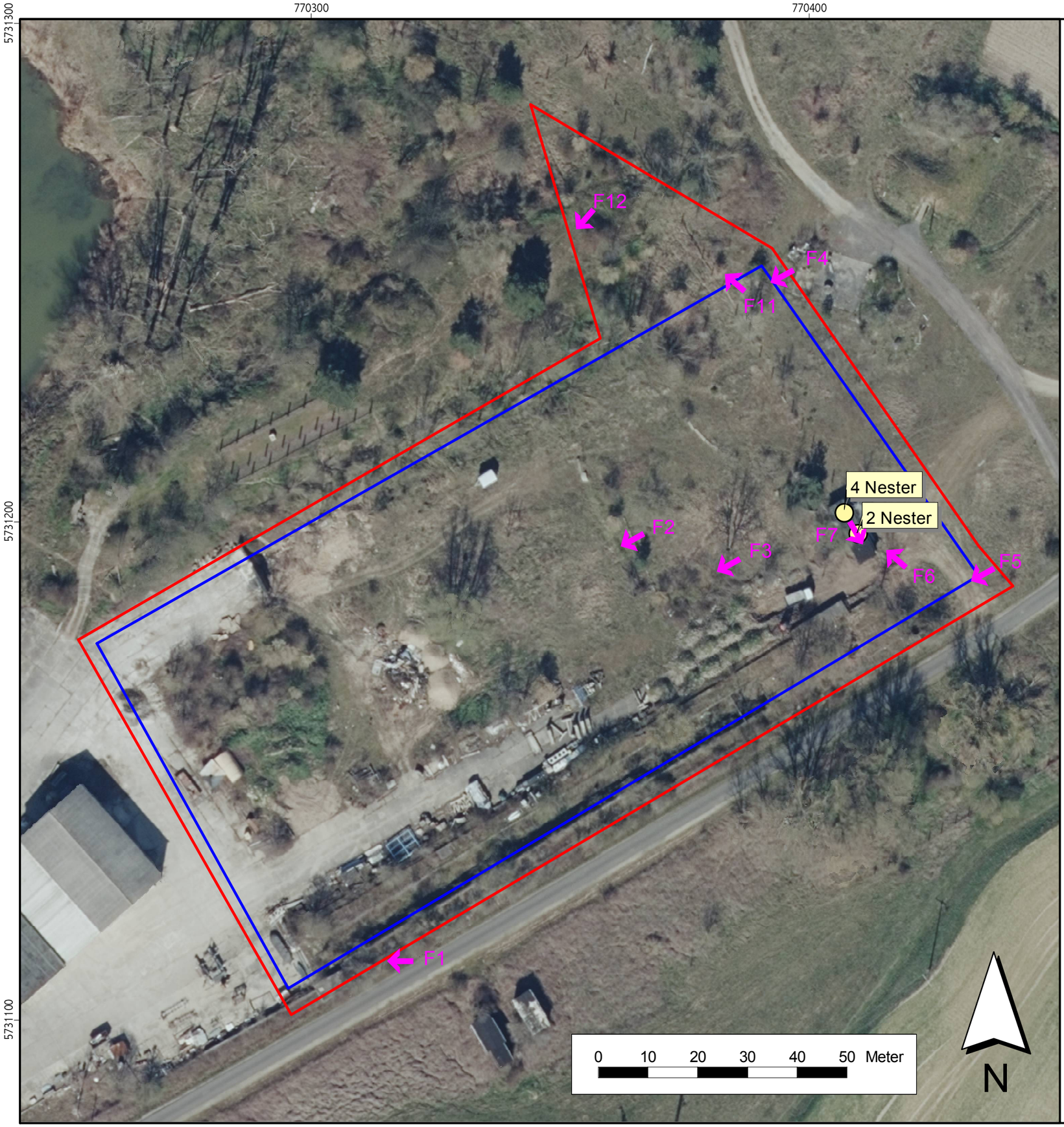

	RL SA	VSRL Anhang I
Rauchschwalbe	3	

Grenze des B-Plangebietes

Aufstellbereich Solarmodule

F1 Fotos 1 - 7 und 11 - 12 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	08.09.2021	Wiesner
gezeichnet	08.09.2021	Wiesner
geprüft	08.09.2021	Wiesner

08.09.2021
Datum — Unterschrift

Auftraggeber:
Projektlogistik Wille UG
Waldstraße 2
04895 Falkenberg/Elster
OT Beyern

Karte 1
Blatt-Nr.

vbB-Plan
"PVA Am Betonwerk"
der Stadt Annaburg, OT Prettin

Artenschutzrelevanzprüfung

Lageplan

Kartengrundlage: Orthofoto von 2020

Maßstab: 1 : 800

K1 - Rauchschwalben-Ersatzquartier

F1 Fotos 13 - 15 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	08.09.2021	Wiesner
gezeichnet	08.09.2021	Wiesner
geprüft	08.09.2021	Wiesner

08.09.2021
Datum — Unterschrift

Auftraggeber:
Projektlogistik Wille UG
Waldstraße 2
04895 Falkenberg/Elster
OT Beyern

Karte 2
Blatt-Nr.

vbB-Plan
"PVA Am Betonwerk"
der Stadt Annaburg, OT Prettin

Artenschutzrelevanzprüfung

Kompensationsmaßnahme außerhalb des B-Plangebietes

Kartengrundlage: Orthofoto von 2020

Maßstab: 1 : 500